



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 21. August 2021

Nr. 33

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 12.08.2021; Antrag der Firma Magna BDW technologies Soest GmbH, Overweg 24, 59494 Soest; G 26/21 S. 313 – Regionalplan Arnsberg – Öffentliche Bekanntmachung; hier: 13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis; Hier: Unterrichtung gem. § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) S. 314 – Öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach § 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) für das Vorhaben „Sanierung Freienohler Tunnel in Meschede“, Strecke 2550, Bahn-km 208,265 – 209,480 S. 316

B3 Kommunal-Angelegenheiten: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis und der Stadt Sundern zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung S. 316

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) S. 319 – Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes der Städte Schwelm und Sprockhövel S. 319 – Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT S. 319 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 320 – Kraftloserklärung der Sparkasse Mitten im Sauerland S. 320

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 320

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

- 492. Bekanntmachung der Entscheidung gemäß § 16 BImSchG vom 12.08.2021**
Antrag der Firma
Magna BDW technologies Soest GmbH,
Overweg 24, 59494 Soest
G 26/21

Bezirksregierung Arnsberg Lippstadt, 12.08.2021
900-00453871-0001/IBG-0002-G 26/21-Bor

Öffentliche Bekanntmachung

Der Firma Magna BDW technologies Soest GmbH, Overweg 24, 59494 Soest wurde auf ihren Antrag vom

13.04.2021 mit Datum vom 12.08.2021, Az.: 900-00453871-0001/IBG-0002-G 26/21-Bor, die Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Aluminiumgießerei am Standort in 59494 Soest, Overweg 24, Gemarkung Soest, Flur 18, Flurstück 643, erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 7 Sätze 2 und 3 und Abs. 8 BImSchG sowie § 21a Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Genehmigungsumfang

Im Wesentlichen umfasst die Änderung der Anlage folgende Maßnahmen:

- Erhöhung** der täglichen Verarbeitungskapazität an den Druckgießmaschinen (DGM 1 - 3 u. 5 - 17) von insgesamt 164 t/Tag auf **264 t/Tag** (max. 77.088 t/Jahr) durch technische Umbaumaßnahmen zur Her-

stellung größerer Teile und zur Erhöhung der Stückzahlen sowie Aufstellung einer größeren Druckgießmaschine als Ersatz für DGM 4;

2. **Erhöhung** der tatsächlichen täglichen Schmelzkapazität an den vorhandenen Öfen (5 Schachtschmelzöfen VS 1 bis VS 5 sowie 4 Tiegelöfen) von insgesamt 164 t/Tag auf **264 t/Tag**

(Die Schmelzkapazität wird durch die vorhandenen Schmelz- und Tiegelöfen erreicht und wird weiterhin durch die max. Abnahmemenge der 17 DGM begrenzt);

Die max. Jahresschmelzkapazität beträgt nach Änderung **77.088 t**.

Sonstige Änderung:

Aufstellung einer weiteren Röntgenanlage;

(Die Röntgenanlage ist nicht Bestandteil der nach BImSchG genehmigungsbedürftigen Aluminiumgießerei).

Eine Änderung der bisher genehmigten Betriebszeiten (Dreischichtbetrieb an 7 Tagen pro Woche von Montag 00:00 Uhr bis Sonntag 24:00 Uhr) ist mit dieser Genehmigung nicht verbunden.

Eingeschlossene Genehmigungen

Durch die Änderungen sind keine baurechtlichen Belange betroffen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet sonstiger behördlicher Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dem Bescheid eingeschlossen sind.

Nebenbestimmungen

Zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen (§ 6 BImSchG) wurde die Genehmigung unter Festsetzung von Nebenbestimmungen, insbesondere zum Immissionsschutz sowie zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, erteilt.

Auslegung

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und der zugehörigen Unterlagen liegen 2 Wochen in der Zeit vom

vom **23.08.2021 bis einschließlich 06.09.2021**

bei der Bezirksregierung Arnsberg, an den Standorten

- Soest, Stiftstraße 53, 59494 Soest, Zimmer E 19 und
- Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, Zimmer 237

montags bis donnerstags von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
und von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags von 08.30 Uhr bis 14.00 Uhr

aus und können dort während der genannten Zeiten, mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen, eingesehen werden.

Aufgrund der **Corona-Pandemie** sind die o.g. Dienstgebäude für den Publikumsverkehr nur eingeschränkt geöffnet. **Eine vorherige Terminabsprache** unter den u.a. Telefon-Nrn. **ist zwingend erforderlich:**

1. beim Standort Soest unter der Telefon-Nr. **02931/82-5139**
2. beim Standort Lippstadt unter der Telefon-Nr. **02931/82-5825**

Zusätzliche Terminvereinbarungen sind möglich.

Der Genehmigungsbescheid (ohne die zugehörigen Unterlagen) kann gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter °Bekanntmachungen°- <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/°°> eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 12.08.2021, Az.: 900-00453871-0001/IBG-0002-G 26/21-Bor kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg in 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1 einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Besondere Hinweise

Der Genehmigungsbescheid wurde der Antragstellerin und den beteiligten Behörden zugestellt. Der Bescheid gilt mit Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG als zugestellt.

Im Auftrag:

gez. H. Borgelt

(524)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 313

493. Regionalplan Arnsberg – Öffentliche Bekanntmachung; hier: 13. Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis Hier: Unterrichtung gem. § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG)

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 10. 8. 2021
Dezernat 32 –
Regionalentwicklung

Die BKLR Energie GbR hat einen Antrag auf Änderung des Regionalplanes Arnsberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage gestellt. Die Fläche liegt südlich der Autobahn 44 größtenteils im Stadtgebiet Erwitte und teilweise auf dem Gemeindegebiet Anröchte (siehe Kartenausschnitt).

Im rechtswirksamen Regionalplan ist die Fläche derzeit als Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) zeichnerisch festgelegt. Darüber hinaus enthält die Erläuterungskarte 16c zum Regionalplan an dieser Stelle ein Reservegebiet für den oberirdischen Abbau nicht-energetischer Bodenschätze. Insgesamt umfasst der Änderungsbereich ca. 12 ha. Daher besteht ein Erfordernis zur Festlegung im Regionalplan gemäß § 35 Abs. 2 und 3 LPIG DVO.

Die Planungsabsicht ist derzeit nicht mit den rechtskräftigen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung vereinbar. Ziel 30 Abs. 3 des Regionalplans gibt vor, dass Reservegebiete für andere Nutzungen nur in Anspruch genommen werden dürfen, wenn die Inanspruchnahme vorübergehender Art ist, die angestrebte Nutzung nicht außerhalb dieser Gebiete realisiert werden kann und der spätere Abbau der Bodenschätze langfristig nicht in Frage gestellt wird. Um die notwendige Vereinbarkeit herzustellen, wird ein geringer Bereich des Reservegebietes in der Erläuterungskarte zurückgenommen.

Für die Errichtung und den Betrieb der Freiflächenphotovoltaikanlage soll die zeichnerische Festlegung des Regionalplanes von Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich in **Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert als Freiraumbereich für zweckgebundene Nutzungen – Standort für regenerative Energien** geändert werden.

Mit der Änderung der zeichnerischen Festlegung ist auch die Ergänzung eines neuen textlichen Ziels „Freiraumbereiche für zweckgebundene Nutzungen – Standort für regenerative Energien (Freiflächenphotovoltaikanlagen)“ verbunden.

Im Rahmen der Unterrichtung gemäß § 9 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) wird die beabsichtigte Änderung des Regionalplanes Arnberg – Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis hiermit öffentlich bekanntgegeben. Informationen zur beabsichtigten Änderung können auch der Internetseite www.bra.nrw.de entnommen werden.

Im formalen Aufstellungsverfahren gemäß § 19 Abs. 1 Landesplanungsgesetz NRW (LPIG) besteht die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplanes (gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG). Nach einem entsprechenden Aufstellungsbeschluss des Regionalrates sowie der Bekanntmachung gemäß § 9 Abs. 2 ROG i. V. m. § 13 LPIG wird hierzu Gelegenheit bestehen.

Im Auftrag:

gez. Bettina Krusat-Barnickel

(604)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 314

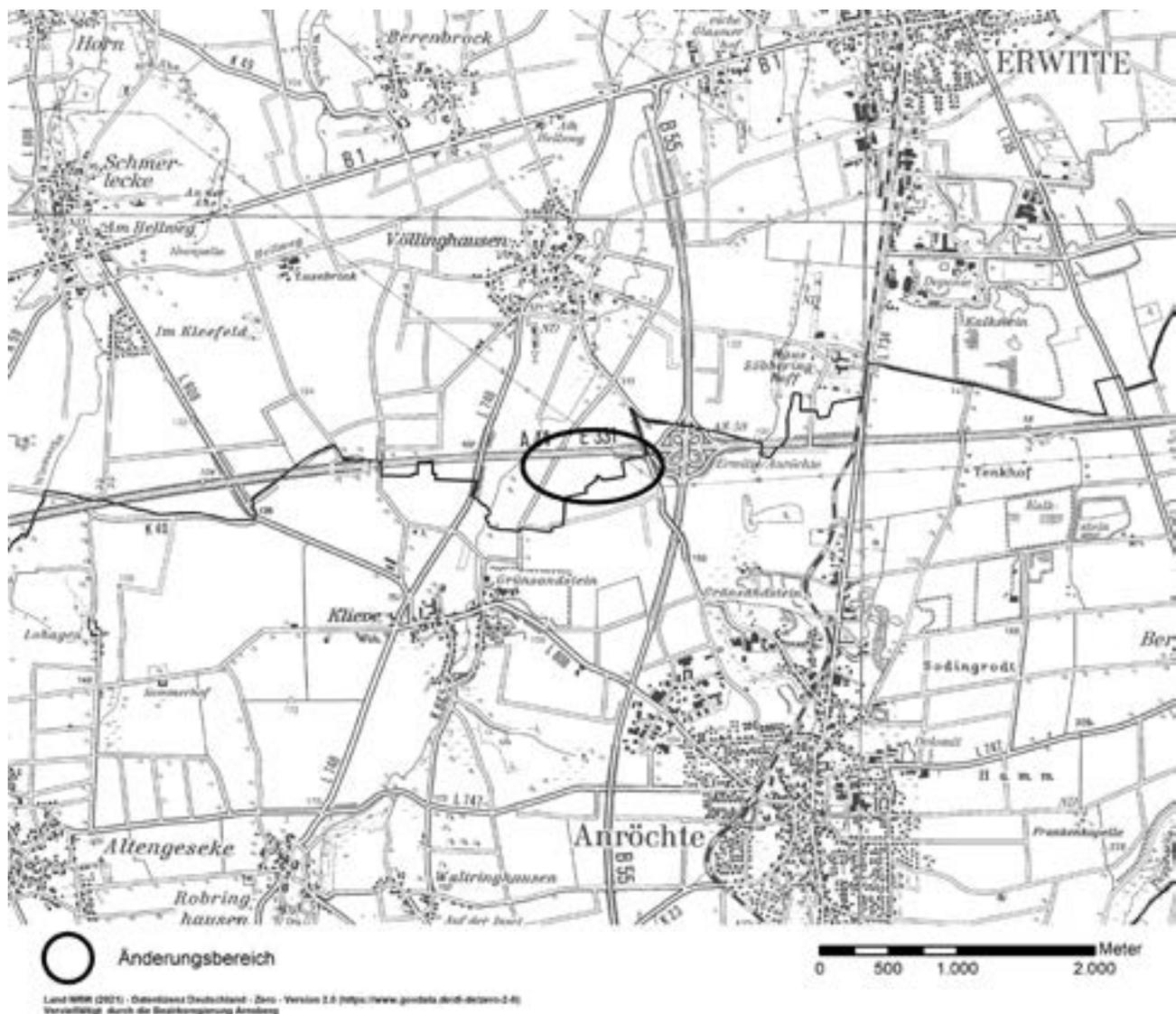


Abbildung 1: vorgesehener Änderungsbereich

**494. Öffentliche Bekanntmachung
des Erörterungstermins im Rahmen
des Planfeststellungsverfahrens nach
§ 18 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG)
für das Vorhaben „Sanierung Freienohler Tunnel
in Meschede“, Strecke 2550,
Bahn-km 208,265 – 209,480**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 11.08.2021
25.17-1.1-10/19

Öffentliche Bekanntmachung

Zur Verhandlung der im o. a. Verfahren rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen wird ein **Erörterungstermin** durchgeführt. Die Erörterung findet am statt

Mittwoch, den 22. September 2021, 9.00 Uhr
in der **Schützenhalle Freienohl**
(Pestalozzistraße 2, 59872 Meschede).

Bei Bedarf wird der Termin am **23. September 2021** fortgesetzt. Bedarf besteht dann, wenn am Abend des 22. September 2021 noch Personen / Behörden vorhanden sind, deren Einwendungen aus zeitlichen Gründen an diesem Tag nicht mehr erörtert werden können. Die Uhrzeit für eine Fortsetzung wird am Ende des ersten Verhandlungstages festgelegt. Der Termin endet, wenn alle Einwendungen der anwesenden Personen erörtert worden sind.

In dem Erörterungstermin werden die **rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen** erörtert. Zuerst werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange (Behörden und Versorgungsbetriebe) erörtert werden. Anschließend erfolgt eine nach Sachthemen geordnete Erörterung der Einwendungen.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist jedem, der Einwendungen erhoben hat oder der von dem Vorhaben betroffen ist, freigestellt. Die Vertretung durch Bevollmächtigte ist möglich. Vertreter*innen haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Das Erscheinen beim Erörterungstermin ist zur Aufrechterhaltung der fristgerecht schriftlich abgegebenen Einwendung nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer*s Beteiligten auch ohne sie/ihn verhandelt werden kann und dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind. Die Personen, die rechtzeitig gültige Einwendungen erhoben haben, haben bereits eine Ausfertigung der sie betreffenden und von der Trägerin des Vorhabens erstellten Gegenäußerung erhalten. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin oder durch die Bestellung einer*s Vertreter*in entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es erfolgt eine **Einlasskontrolle**. Dabei sind die Ausweispapiere bereitzuhalten. Die mit der Eingangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Weitere Informationen zum Datenschutz sind der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg zu entnehmen.

Die öffentliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg ersetzt gemäß § 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG NRW die Benach-

richtung der Einwender*innen, da über 70 und damit mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen wären. Die **Hygienemaßnahmen**, der zu diesem Zeitpunkt geltenden Corona-Schutzverordnung, werden eingehalten.

Im Auftrag:
gez. Dietrich

(285)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 316

3

Kommunal-Angelegenheiten

**495. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen dem Hochsauerlandkreis und
der Stadt Sundern zur Wahrnehmung
der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung**

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zwischen

dem Hochsauerlandkreis
vertreten durch den Landrat

und

der kreisangehörigen Stadt Sundern
vertreten durch den Bürgermeister

**zur Wahrnehmung der Aufgaben
der örtlichen Rechnungsprüfung**

Der Hochsauerlandkreis und die Stadt Sundern schließen gemäß § 101 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit den maßgeblichen Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung:

§ 1

Übertragung der Aufgaben, Aufgabenumfang

(1) Die Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises nimmt die örtliche Rechnungsprüfung der Stadt Sundern wahr. Übernommen werden die in dem dieser Vereinbarung als Anlage beigefügten Aufgabenkatalog beschriebenen Aufgaben. Der Aufgabenkatalog ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(2) Bei dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung handelt es sich um eine mandatierende Vereinbarung i.S.v. § 23 Abs. 2 S. 2 GkG. Die Zuständigkeit für die örtliche Rechnungsprüfung verbleibt bei der Stadt Sundern.

(3) Für die Durchführung der Aufgaben nach Abs. 1 ist die Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises gem. § 101 Abs. 2 GO NRW unmittelbar dem Rat der Stadt Sundern unterstellt und ihm insoweit verantwortlich.

(4) Der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Sundern bedient sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises. Die Geschäftsführung für den Rechnungsprüfungsausschuss (insbesondere die Einladung und Protokollführung) verbleibt bei der Stadt Sundern. Die Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises nimmt an der/den

Sitzung(en) des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Sundern teil.

§ 2

Durchführung der Prüfung (Personal, Arbeitsplätze)

(1) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 1 stellt der Hochsauerlandkreis das notwendige Personal zur Verfügung.

(2) Die Leitung der Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises entscheidet, welche Dienstkräfte im Einzelfall zur Erfüllung der Aufgaben eingesetzt werden.

(3) Regelungen über eine Präsenzpflicht sowie eine evtl. notwendige Vertretungsregelung (Urlaub, Krankheit) im Bereich „technische Prüfung“ werden grundsätzlich in beiderseitigem Einvernehmen getroffen.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer nehmen die Aufgaben nach § 1 als Bestandteil ihres Hauptamtes wahr.

(5) Die Prüfung findet grds. in den Räumen der Stadt Sundern statt; für die Durchführung der Prüfung stellt die Stadt Sundern geeigneten und ausreichenden Büroraum zur Verfügung. Durch die Stadt Sundern wird sichergestellt, dass den Prüferinnen/Prüfern entsprechende Datentechnik (Hard- und Software) zur Verfügung gestellt wird, damit diese auf die für die Prüfungen erforderlichen DV-Verfahren zugreifen können. Die Kosten für die Bereitstellung der Räumlichkeiten und technischen Ausstattung trägt die Stadt Sundern.

(6) Die Prüferinnen/Prüfer erhalten für die Dauer der Prüfung die erforderlichen Zugriffsberechtigungen für die entsprechenden DV-Anwendungen.

§ 3

Verschwiegenheit

Die Mitarbeiter(innen) der Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises sind verpflichtet, über die Angelegenheiten der Stadt Sundern, über die sie bei ihrer Prüfungstätigkeit Kenntnis erlangen, gegenüber den Organen und Dienststellen des Kreises Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

§ 4

Kosten

(1) Die Stadt Sundern zahlt dem Hochsauerlandkreis für die Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung im Rahmen der in der Anlage genannten Aufgaben ein jährliches Pauschalentgelt. Mit diesem Pauschalentgelt sind alle dem Hochsauerlandkreis entstehenden Kosten abgegolten.

(2) Die Höhe des Pauschalentgelts wird in Anlehnung an das jeweils aktuelle KGSt-Gutachten „Kosten eines Arbeitsplatzes“ in einem zwischen den Vertragsparteien abgestimmten Verfahren ermittelt. Bestandteile der Kalkulation sind die Brutto-Personalkosten und Zuschläge für interne Sach- und IT-Kosten. Dabei wird bei den im KGSt-Gutachten berücksichtigten pauschalen Zuschlägen für Gemein-, Sach- und IT-Kosten den jeweiligen Be- und Entlastungen der Vertragspartner angemessen Rechnung getragen.

(3) Für das Haushaltsjahr 2021 beträgt das Pauschalentgelt unter Berücksichtigung des Aufgabenkatalogs anteilig vier Zwölftel des Jahresbetrages. Für die folgenden Jahre gilt das volle Pauschalentgelt.

(4) Das Pauschalentgelt wird mit Wirkung vom 01.01. jedes auf die Veröffentlichung des aktuellen KGSt-

Gutachtens folgenden Haushaltsjahres auf Grundlage der dort aufgeführten Kosten eines Arbeitsplatzes und unter Berücksichtigung der in Abs. 2 genannten Besonderheiten angepasst. Die Anpassung des Pauschalentgelts ist der Stadt Sundern durch die Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises spätestens bis zum 31.01. schriftlich anzuzeigen. Andernfalls verbleibt es bei dem bis dahin gültigen Betrag. Das Pauschalentgelt wird ferner angepasst ab dem Zeitpunkt zu dem sich die übernommenen Aufgaben wesentlich ändern.

(5) Das Pauschalentgelt ist im Jahr 2021 zum 15.11. in der in Absatz 3 Satz 1 genannten Höhe und in den Folgejahren in jeweils vier Raten in Höhe eines Viertels des maßgeblichen Gesamtbetrags ohne weitere Aufforderung zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 5

Versicherungsschutz

(1) Die Mitarbeiter(innen) der Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises werden bei der Durchführung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 im Auftrag der Stadt Sundern tätig. Sie werden im Rahmen der Vermögenseigenschadenversicherung der Stadt Sundern als Vertrauenspersonen mitversichert und sind insoweit versicherungstechnisch den Mitarbeitern der Stadt Sundern gleichgestellt. Etwaige Selbstbeteiligungsanteile trägt die Stadt Sundern.

(2) Die Stadt Sundern stellt sicher, dass Schäden, die Mitarbeiter(innen) des Hochsauerlandkreises in Ausübung ihrer Tätigkeit einem Dritten zufügen, im Rahmen einer Haftpflichtversicherung abgedeckt werden. Abs. 1 S. 3 gilt entsprechend.

(3) Sofern der Stadt Sundern oder einem Dritten durch vorsätzliches Handeln der Mitarbeiter(innen) der Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises ein Schaden entsteht, der nicht vom Deckungsschutz der Vermögenseigenschadenversicherung (Abs. 1) oder der Haftpflichtversicherung (Abs. 2) erfasst ist, hat der Hochsauerlandkreis die Stadt Sundern schadlos zu halten.

§ 6

Dauer und Beginn der Vereinbarung

(1) Diese Vereinbarung wird wirksam nach Genehmigung der Bezirksregierung Arnsberg am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Bezirksregierung, frühestens jedoch zum 01.09.2021. Sie gilt zunächst bis zum 31.12.2022.

(2) Die Laufzeit verlängert sich automatisch um jeweils ein Jahr, soweit sie nicht gekündigt wird oder durch eine andere Vereinbarung ersetzt wird. Eine Kündigung ist mit einer Frist von sechs Monaten jeweils zum Ende der Vertragsdauer (31.12. des Jahres) möglich.

(3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Der Hochsauerlandkreis und die Stadt Sundern sichern sich für diesen Fall zu, die betroffene Regelung durch eine wirksame oder durchführbare, dem Sinn der Vereinbarung entsprechende Regelung zu erset-

zen, durch die der beabsichtigte Vertragszweck erreicht wird. Entsprechendes gilt für Regelungslücken in der Vereinbarung.

Für die Stadt Sundern
Sundern, den 11. August 2021

gez. Willeke gez. Schnelle
Bürgermeister Kämmererin

Für den Hochsauerlandkreis
Meschede, den 22. Juli 2021

gez. Dr. Schneider gez. Dr. Drathen
Landrat Kreisdirektor

Anlage 1

der Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis und der kreisangehörigen Stadt Sundern zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung

Stand: 14.06.2021

Aufgabenkatalog:

Lfd. Nr.	Aufgabe, Erläuterung	Umfang (Tage)
1	Die Durchführung der Jahresabschlussprüfung und die Prüfung des Gesamtabschluss nach § 102 GO NRW sowie die Jahresabschlussprüfung der Eigenbetriebe und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen nach § 103 GO NRW werden einem Dritten (Wirtschaftsprüfer, einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder der Gemeindeprüfanstalt) übertragen und sind <u>nicht</u> Gegenstand dieses Vertrages. Durch die Rechnungsprüfung wird in diesem Rahmen das Einhalten der Vorschriften der allgemeinen Haushaltswirtschaft gem. §§ 75 ff GO NRW geprüft.	20
2	Pflichtaufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 104 Abs. 1 GO NRW. Die Wahrnehmung der Aufgaben nach § 104 Abs. 1 Ziffer 1 (laufende Prüfung der Vorgänge in der Finanzbuchhaltung zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses) erfolgt - soweit erforderlich - in Abstimmung mit der nach der lfd. Nr. 1 dieses Aufgabenkatalogs beauftragten Prüfungsinstanz.	70
3	Freiwillige Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung nach § 104 Abs. 2 GO NRW werden im Rahmen eines jährlich zu erstellenden Prüfplans oder nach zeitlichen Möglichkeiten und Bedarf vorgenommen.	10

4	Die Übertragung weiterer Aufgaben durch den Rat der Stadt nach § 104 Abs. 3 GO NRW in Einzelfällen (z.B. Sonderprüfungen) ist möglich. Der zeitliche Gesamtumfang der Prüfung wird dadurch nicht erhöht. Die Übernahme ständiger zusätzlicher Aufgaben bedarf im Zweifel einer Anpassung dieses Vertrages.	0
5	Die Erteilung von Aufträgen durch den Bürgermeister innerhalb seines Amtsbereichs unter Mitteilung an den Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Sundern nach § 104 Abs. 4 GO NRW bedarf der vorherigen Abstimmung mit der Rechnungsprüfung des Hochsauerlandkreises. Der zeitliche Gesamtumfang der Prüfung wird darf dadurch nicht erhöht werden.	0
6	Durchführung der technischen Prüfung , insbesondere die Prüfung von Vergaben nach § 104 Abs. 1 Ziffer 5 GO NRW einschließlich Beratung, die Prüfung von Abschlags- und Schlussrechnungen, die Prüfung von Kassenanordnungen (Beleg- und Visa-Kontrolle).	110
7	Erstellen von Prüfplänen und -berichten, die Mitwirkung an Ausräumungsverfahren und die Beratung in den dieser Vereinbarung unterliegenden Aufgaben sowie die Teilnahme an den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses der Stadt Sundern.	10

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Hochsauerlandkreis und der Stadt Sundern zur Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Rechnungsprüfung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV.NRW. 202) genehmigt.

31.04.07.01-005/2021-001

Arnsberg, den 12. August 2021

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(König) (L.S.)

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG öffentlich bekanntgemacht.

31.04.07.01-005/2021-001

Arnsberg, den 12. August 2021

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(König) (L. S.)

(1195)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 316



**496. Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes Personennahverkehr
Westfalen-Süd (ZWS)**

Zweckverband Siegen, 09.08.2021
Personennahverkehr
Westfalen-Süd (ZWS)

Die konstituierende Sitzung des Beirats des Zweckverbandes Personennahverkehr Westfalen-Süd (ZWS) findet am

**Dienstag, 24.08.2021, 18.00 Uhr
im großen Saal der Bismarckhalle,
Bismarckstraße 47, 57076 Siegen-Weidenau**

mit folgender Tagesordnung statt:

1. Begrüßung
2. ÖPNV-Leitlinien für die Kreise Olpe und Siegen-Wittgenstein
3. Neuentwicklung des Nahverkehrsplans 20XX
4. Straßenbaumaßnahmen der Kommunen
5. Verkehrsstationen im Bereich des ZWS
6. Projekt „Molly“ in Lennestadt-Altenhundem
7. Anfragen der Städte und Gemeinden

Zeit und Ort der Sitzung des Beirats sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Andreas Müller

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(120) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 319

**497. Bekanntmachung
des Sparkassenzweckverbandes
der Städte Schwelm und Sprockhövel**

Sparkassenzweckverband Schwelm, 10.08.2021
der Städte Schwelm
und Sprockhövel

**Am Mittwoch, dem 25. August 2021, findet um
15:00 Uhr, im Veranstaltungssaal der Städtische
Sparkasse zu Schwelm, Schwelm, Hauptstr. 63, die
konstituierende Verbandsversammlung statt.**

Tagesordnung:

1. Feststellung des ältesten Mitgliedes der Verbandsversammlung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
3. Wahl der Vorsitzenden der Verbandsversammlung und ihres Stellvertreters
4. Anträge zur Tagesordnung
5. Wahl des Vorstandsvorstehers und seiner Stellvertreterin
6. Organisationsangelegenheiten des Sparkassenzweckverbandes
 - a) Bestimmung eines weiteren Mitgliedes der Verbandsversammlung zur Unterzeichnung verpflichtender Erklärungen (Satzung § 11)
 - b) Regelungen zum Auslagenersatz

7. Wahl des Verwaltungsrates der Sparkasse Schwelm-Sprockhövel
 - a) Wahl des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
 - b) Wahl der weiteren Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrates
 - c) Wahl des ersten und zweiten Stellvertreters des vorsitzenden Mitgliedes des Verwaltungsrates
 - d) Wahl der Beanstandungsbeamtin und ihres Stellvertreters
8. Genehmigung der Bestellung der Herren Christoph Terkuhlen und Daniel Rasche zu Mitgliedern des Vorstandes der Sparkasse Schwelm-Sprockhövel (vorbehaltlich der entsprechenden Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat)
9. Wahl der Vertreter für die Verbandsversammlung des Sparkassenverbandes Westfalen-Lippe (SVWL)
10. Verschiedenes

Noll,

Bürgermeisterin der Stadt Sprockhövel

(206) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 319

**498. Öffentliche Bekanntmachung
des Zweckverbandes Südwestfalen-IT**

Südwestfalen-IT Hemer, 12.08.2021
(Kommunaler Zweckverband)

Die konstituierende öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Südwestfalen-IT findet statt am

**Dienstag, 26.08.2021, 16:00 Uhr
im Grohe-Forum,
Sonnenblumenallee 3, 58675 Hemer**

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 19.01.2021
2. Fachvortrag „Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung“
3. Bestellung eines Mitglieds für den SIT-Verwaltungsrat
4. Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses des Zweckverbandes Südwestfalen-IT für das Wirtschaftsjahr 2020 und Entlastung des Vorstandsvorstehers
5. Wahl des Abschlussprüfers für die Jahresabschlussprüfung der Südwestfalen-IT zum 31.12.2021
6. Auflösung der Rückstellung für das Produkt WebGate
7. Strategische Ausrichtung der SIT
8. Verschiedenes

Zeit und Ort der Sitzung der Verbandsversammlung sowie die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

gez. Landrätin Eva Irrgang

Vorsitzende der Verbandsversammlung

(147) Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 319

499. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE74 4305 0001 0320 0944 93 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE74 4305 0001 0320 0944 93 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 22. 11. 2021, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

G 36/21

Bochum, 5. 8. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 320

500. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE63 4305 0001 0347 1583 70 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE63 4305 0001 0347 1583 70 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 22. 11. 2021, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der

Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

D 37/21

Bochum, 5. 8. 2021

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 320

501. Kraftloserklärung der Sparkasse Mitten im Sauerland

Das in Verlust geratene und mit Erklärung vom 8. 4. 2021 aufgebote Sparkassenbuch Nr. 399 014 638, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Meschede, 20. 7. 2021

Sparkasse Mitten im Sauerland

Der Vorstand

(48)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 320

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Zucht-, Reit- und Fahrverein Hemer e. V.“ mit Sitz in Hemer, eingetragen beim Amtsgericht Iserlohn unter VR 1635, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Volker Krause, Ostend 20 b, 58675 Hemer.

(31)



Recht auf Wasser

Brot für die Welt unterstützt Projekte, in denen die Trinkwasserversorgung vor allem im ländlichen Raum verbessert wird. Wir engagieren uns für eine sozial gerechte und ökologisch nachhaltige Wasserpolitik. Denn alle Menschen haben ein Recht auf Wasser.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING